



- die Berechtigung zur Nutzung von Parkplätzen („Parkticket“);
- Zugang und Nutzung besonderer Campingflächen insbesondere Womo Camps, Grundstücke und Unterkünfte bzw. Flächen im Comfort Village („Camping-Upgrade“);
- Zugang und Nutzung besonderer Extras und Special Offers wie z.B. Shower Wonderland
- Bier-Vorbestellungen;
- VIP-Produkte (z.B. Zugang zur VIP Area)

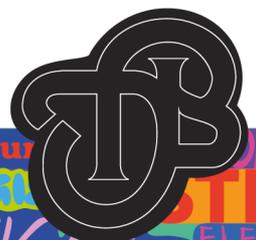
Für diese Festivalzusatzleistungen gelten ggf. besondere Bestimmungen.

2. Vertragsabschluss, Stornierung

- 2.1. Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht von der Kundin aus, indem sie auf das Feld „Jetzt kaufen“ klickt („Bestellung“). Der Vertrag über den Ticketerwerb kommt erst und ausschließlich dadurch zustande, dass wir der Kundin die Transaktionsnummer per E-Mail zusenden („bestätigte Bestellung“).
- 2.2. Wir sind berechtigt, eine bestätigte Bestellung zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn die Kundin gegen die unter Ziff. 3 und/oder 4 genannten Bedingungen verstößt oder diese zu umgehen versucht. Dasselbe gilt für weitere spezifische Bedingungen, auf die vor der Bestellung hingewiesen wurde (z.B. Verstoß gegen Beschränkung einer Ticketanzahl pro Kundin). Die Erklärung der Stornierung/des Rücktritts kann auch konkludent durch Gutschrift der für die Tickets gezahlten Beträge erfolgen. Auf die Stornierung/den Rücktritt finden §§ 346 ff. BGB unter Ausschluss von § 350 BGB Anwendung.
- 2.3. Für die Richtigkeit der im Bestellprozess angegebenen Informationen übernehmen wir keine Gewähr. Tickets sind verfügbar, solange der Vorrat reicht.
- 2.4. Wenn als Versandart Postversand („Hardticket“ oder „Hardticket + 1€“) ausgewählt wurde, muss die Kundin ihre Sendung nach Erhalt umgehend auf Vollständigkeit prüfen. Reklamationen nehmen wir nur an, wenn sie bis maximal sieben Kalendertage nach Erhalt der Sendung oder, wenn dies früher ist, zehn Kalendertage nach Versand der Sendung bei uns eingehen.

3. Verbot des gewerblichen Weiterverkaufs von Tickets

- 3.1. Der gewerbliche Weiterverkauf von Tickets ist nicht gestattet. Die Tickets dürfen nicht zu einem höheren Preis als zu dem aufgedruckten Ticketpreis zuzüglich nachgewiesener Gebühren, die beim Erwerb des Tickets berechnet worden sind, veräußert werden. Sie dürfen auch nicht zu einem solchen Preis oder in einer Auktion öffentlich zum Verkauf angeboten werden.
- 3.2. Bei einem Verstoß behalten wir uns vor, das Ticket sowie sämtliche weiteren Tickets, die die Kundin erworben hat, ohne weitere Ankündigung und entschädigungslos zu stornieren (Ziff. 2.2.).
- 3.3. Wir behalten uns bei einem Verstoß zudem vor, eine nach billigem Ermessen festzusetzende, von der Kundin zu entrichtende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu





überprüfende Vertragsstrafe festsetzen. Im Regelfall wird die Vertragsstrafe 50% des auf dem zum Verkauf angebotenen/verkauften Ticket angegebenen Preises betragen. Sonstige Ansprüche von ESK bleiben unberührt, die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen etwaigen korrespondierenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.

4. Verbot der Verwendung von Tickets für Gewinnspiele/Verlosungen

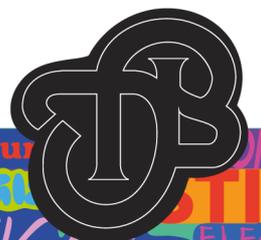
- 4.1. Tickets dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von ESK für Gewinnspiele/Verlosungen verwendet werden.
- 4.2. Bei einem Verstoß behalten wir uns vor, das Ticket sowie sämtliche weiteren Tickets, die die Kundin erworben hat, ohne weitere Ankündigung und entschädigungslos zu stornieren (Ziff. 2.2.).
- 4.3. Wir behalten uns bei einem Verstoß zudem vor, eine nach billigem Ermessen festzusetzende, von der Kundin zu entrichtende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe festsetzen. Im Regelfall wird die Vertragsstrafe 100% des auf dem im Gewinnspiel / in der Verlosung angebotenen Ticket angegebenen Preises betragen. Im Falle eines dauerhaften Verstoßes wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Tag neu verwirkt. Sonstige Ansprüche von ESK bleiben unberührt, die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen etwaigen korrespondierenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.

5. Preisbestandteile und Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Die Zahlung ist je nach Bestellmodalität per Kreditkarte (VISA, MasterCard, American Express) oder PayPal möglich. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im von ESK mitgeteilten Preis enthalten. Die Zahlungsabwicklung für VISA und MasterCard erfolgt über die CTS EVENTIM Nederland B.V., Postbus 3096, 2130 KB Hoofddorp, Niederlande.
- 5.2. Hinweis zur Datenübermittlung bei Kreditkartentransaktionen mit Nutzung von 3D-Secure: Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie „PSD2“) und/oder zum Schutz vor betrügerischer Verwendung von Kreditkartendaten kann das sog. 3D-Secure-Verfahren eingesetzt werden. Dabei werden Browserdaten, Kreditkartendaten, Adressdaten (Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse), sowie der Transaktionsbetrag mit Währung über die Kreditkartenorganisationen an das kartenausgebende Institut übermittelt. Diese Daten werden vom kartenausgebenden Institut dazu verwendet, das Betrugsrisiko der Transaktion zu ermitteln; in Abhängigkeit von Betrag und Prüfungsergebnis des Kreditinstituts kann eine zusätzliche Freigabe der Kreditkartentransaktion z.B. via TAN oder App erforderlich sein.
- 5.3. Es werden Service- und Versandkosten erhoben. Diese Gebühren werden der Kundin bei der Bestellung im Warenkorb angezeigt.

6. Kein Widerrufsrecht für Tickets für Festivals

- 6.1. Ein Widerrufsrecht für Verbraucherinnen besteht nicht für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigung, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB).





6.2. Die Bestellung von Festivaltickets und Bundles ist eine auf einen Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigung gerichtete Erklärung, für die ein spezifischer Termin/Zeitraum vorgesehen ist. Dasselbe gilt für Tickets für Festivalzusatzleistungen (z.B. Camping-Upgrades und Campingtickets).

7. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht beim Rechnungskauf

- 7.1. ESK behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags vor. Die entsprechenden Sicherungsrechte sind auf Dritte übertragbar.
- 7.2. Ein Recht zur Aufrechnung und/oder zur Zurückbehaltung steht der Kundin nur zu mit Ansprüchen und/oder Rechten, die rechtskräftig festgestellt oder von ESK unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem hat die Kundin ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn und soweit ihr Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.3. Soweit Forderungen von ESK gegenüber der Kundin nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird ESK auf Verlangen der Kundin bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben.

8. Haftungsbeschränkung, Ausschluss des Rücktritts bei bestimmten Pflichtverletzungen

- 8.1. Wir, unsere Organe, Mitarbeiterinnen und Erfüllungsgehilfinnen, sowie etwaige Mit-Veranstalterinnen haften in jedem Fall unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für arglistig verschwiegene Mängel sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haften wir, sofern und soweit wir eine Garantie abgegeben haben und diese Garantie verletzen.
- 8.2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die o.g. Personen – sofern nicht bereits eine Haftung gemäß Ziff. 8.1 besteht – nur beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die Durchführung des Vertrages sind und auf deren Erfüllung die Kundin regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 8.3. Sofern und soweit eine Haftung der o.g. Personen nicht gemäß einer der vorstehenden Ziffern gegeben ist, ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9. Absage bei höherer Gewalt

- 9.1. Wird das Festival auf Grund von Höherer Gewalt (wie unten definiert) vor dem Beginn des ersten Konzertes abgesagt oder verschoben, behalten die Tickets ihre Gültigkeit; die Ticketinhaber ist berechtigt, mit dem Ticket die nächstfolgende bzw. verschobene Ausgabe des Festivals (die „Folgeveranstaltung“) zu besuchen und die ggf. erworbenen Tickets für Festivalzusatzleistungen bei der Folgeveranstaltung zu nutzen, sofern die gebuchte Leistung auch bei der Folgeveranstaltung angeboten wird. Bei einer Absage findet die Folgeveranstaltung in der Regel im gleichen Zeitraum des Folgejahres statt. ESK wird den genauen Termin für die Folgeveranstaltung umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Absage oder der Verschiebung der Veranstaltung auf der Internetseite des Festivals bekanntgeben; der Termin darf maximal





13 Monate nach dem Ende des abgesagten bzw. verschobenen Festivals liegen, anderenfalls behalten die Tickets nicht ihre Gültigkeit.

9.2. Die Ticketinhaberin kann jedoch die Erstattung des auf dem Ticket abgedruckten Preises verlangen, wenn ihr der Besuch der Folgeveranstaltung unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Ticketinhaberin im Zeitpunkt der Bekanntgabe des genauen Termins für die Folgeveranstaltung für diesen Termin bereits

- eine Urlaubsreise oder Tickets für ein Konzert, Festival, eine Sportveranstaltung oder eine vergleichbare Veranstaltung hatte, oder
- eine nicht verschiebbare Dienstreise verbindlich geplant ist oder die Ticketinhaberin eine andere nicht verschiebbare Verpflichtung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis (etwa Bereitschaftsdienst) hat, oder
- wenn der Termin der Folgeveranstaltung mit einer Geburtstags-, Hochzeits-, Jubiläumsfeier der Ticketinhaberin selbst oder ihrer nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel) zusammenfällt.

9.3. Ferner liegt eine Unzumutbarkeit vor, wenn bis spätestens drei Monate vor der Folgetermin bei der Ticketinhaberin die folgenden oder vergleichbare persönliche Umstände eintreten, die ihr den Besuch der Folgeveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unzumutbar machen werden:

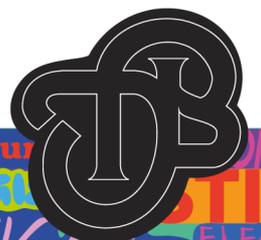
- Krankheit oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung, die den Besuch der Folgeveranstaltung ausschließt oder unzumutbar macht,
- Operation, Kur- oder Klinikaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme zur Wiederherstellung oder Förderung der Gesundheit,
- Verpflichtung zur Pflege naher Angehöriger (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel), die den Besuch der Folgeveranstaltung ausschließt oder unzumutbar macht.

Tickets für Festivalzusatzleistungen können nur mit dem Festivalticket oder dem Bundle gemeinsam erstattet werden.

9.4. Die Ticketinhaberin hat in allen Fällen die Unzumutbarkeit spätestens drei Monate vor dem Beginn der Folgeveranstaltung geltend zu machen, um ESK einen anderweitigen Verkauf des Tickets zu ermöglichen. Die Umstände, die zur Unzumutbarkeit führen, sind, soweit möglich und zumutbar, glaubhaft zu machen, z.B. durch Kopien von Reiseunterlagen. Soweit ein (körperliches) Originalticket ausgegeben worden ist, erfolgt eine Erstattung nur gegen Vorlage des Originaltickets.

9.5. Höhere Gewalt liegt vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches von ESK liegt. Beispiele hierfür sind

- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorakte, politische Unruhen und/oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Kernenergie, oder



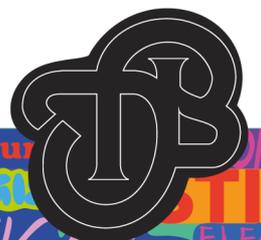


- Pandemien (inkl. der Covid-19 Pandemie und Pandemien aufgrund des SARS-CoV-2-Virus oder Mutationen hiervon), Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhende Folgewirkungen, oder
- nicht von ESK zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung des Festivals entgegenstehen und die im Zeitpunkt des Verkaufes des Tickets nicht bereits mit Wirkung für den Veranstaltungstermin bestanden.

Von höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein o.g. Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein es nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Festivaltermin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft ESK unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Ticketinhaberinnen.

10. Absage / Abbruch / Unterbrechung / Verlegung / sonstige Änderung

- 10.1. Unsere Haftung bei Absage, Abbruch, Unterbrechung, Verlegung oder Sonstiger Wesentlicher Änderung (s. zur Definition die nachfolgende Ziffer) von Festivals beschränkt sich dem Umfang nach auf die Erstattung des auf dem Ticket aufgedruckten Preises. Persönliche Arrangements, die die Ticketinhaberin bzw. Gäste einschließlich Anreise zum und Unterbringung anlässlich des Festivals getroffen hat (es sei denn, es geht um eine Unterbringung auf Camping- oder Wohnmobilflächen des Festivals), erfolgen auf eigene Kosten und eigene Gefahr der Kundin; wir erstatten keine hierfür getätigten Aufwendungen. Für die Beschränkung des Erstattungsumfanges nach dieser Ziffer gelten die Einschränkungen nach Teil A8 oben entsprechend.
- 10.2. Eine sonstige Wesentliche Änderung liegt vor, wenn die Änderung das Festival zu einem wesensmäßig anderen Event macht, als eine Erwerberin eines Tickets bei Erwerb des Tickets vernünftigerweise erwarten darf. Eine Änderung der und/oder die ersatzlose Streichung einzelner Künstlerinnen im bzw. aus dem Line-Up eines Musikfestivals stellen keine wesentliche Änderung in diesem Sinne dar; das gilt auch für sog. „Headliner“.
- 10.3. Muss nach dem Beginn des Kartenverkaufs für ein Festival die maximale Besucherinnenzahl im Hinblick auf eine Pandemie, ansteckende Krankheiten oder sonst auf behördliche Anordnung beschränkt werden und übersteigt die zum Zeitpunkt der Beschränkung verkaufte Anzahl an Tickets die dann zulässige Besucherinnenzahl, ist ESK berechtigt, Tickets im erforderlichen Umfang zu stornieren. Gleiches gilt für Tickets, die zu dem Besuch besonderer Bereiche (z.B. Backstage-Bereich) berechtigen. ESK wird mittels eines angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens bestimmen, welche Tickets storniert oder umgewandelt werden und wie eine ggf. vorzunehmende Neuverteilung von Tickets erfolgt.
- 10.4. Für stornierte Tickets erhält die Besucherin den auf dem Ticket aufgedruckten Preis erstattet oder, nach Wahl von ESK, einen entsprechenden Wertgutschein, wenn Veranstalterinnen aufgrund des Gesetzes für diesen Fall zu einer Ausgabe von Gutscheinen berechtigt ist. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder





Aufwendungsersatz (z.B. in Bezug auf Stornokosten für Anreise oder Hotelbuchungen) bestehen nicht. Es gelten im Übrigen die Einschränkungen nach Teil A8 oben entsprechend.

10.5. Etwas weitergehende gesetzliche Rechte von ESK (wie z.B. aufgrund eines Gesetzes zur Abmilderung von Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht) bleiben in jedem Falle unberührt und gelten fort.

11. Anwendbares Recht, außergerichtliche Streitbeilegung

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts. Unabhängig hiervon können sich Verbraucherinnen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stets auch auf das Recht des Staates berufen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

11.2. Wir weisen auf Folgendes hin:

- Die Europäische Kommission stellt seit dem 15. Februar 2016 [hier](#) eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung bereit. Die E-Mail-Adresse von ESK lautet: info@deichbrand.de
- Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle teilzunehmen.

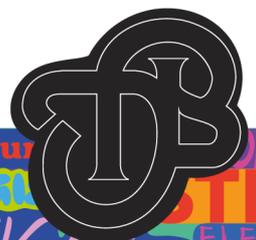
Teil B Besondere Bestimmungen für Tickets für Festivalzusatzleistungen, wie Campingtickets, Camping-Upgrades, Parktickets und weitere Zusatzleistungen

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den in Teil A genannten Bedingungen für den Abschluss von Verträgen über Festivalzusatzleistungen. Der Erwerb von Tickets für Festivalzusatzleistungen allein berechtigt nicht zum Betreten des Konzertgeländes („Infield“), das ist nur mit Festivaltickets oder Bundles möglich.

1. Allgemeine Bestimmungen zu Campingtickets und der Nutzung von Campingplätzen

1.1. Für den Zugang und die Nutzung der Festival-Campingplätze und -Campinginfrastruktur ist der Kauf eines Campingtickets oder Bundles über den Online-Shop oder vor Ort auf dem Festivalgelände erforderlich. Das Campingticket berechtigt für die Dauer des Festivals zum Zugang und zur Nutzung der allgemeinen Festival-Campingplätze. Für den Zugang und die Nutzung besonderer Camping-Flächen (z.B. Womo) müssen hierfür gesonderte Upgrades erworben werden (näher dazu unten).

1.2. Auf den allgemeinen Campingplätzen herrscht im Rahmen der jeweiligen Zugangsberechtigung freie Platzwahl bei der Errichtung des eigenen Camps. Es besteht kein Anspruch darauf, das eigene Camp an einem bestimmten Ort errichten zu können. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.





1.3. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a BGB findet keine Anwendung. Im Übrigen gilt die Haftungsregelung aus Teil A.

2. Camping-Upgrades

Besucherinnen können u.a. das Recht auf Zugang und Nutzung zu bestimmten Campingflächen, einen konkreten Stellplatz innerhalb der Wohnmobilfläche (ggf. inkl. eines Stromanschlusses), eines Grundstücks oder die Unterbringung in einer Unterkunft im Comfort Village erwerben (sog. „Camping-Upgrades“).

2.1. Allgemeines

2.1.1. Tickets/Plaketten

Der Nachweis über den Erwerb eines Camping-Upgrades wird ggf. ausschließlich per Post zugestellt. Ein erneuter Versand eines Camping-Upgrades ist diesem Fall nicht möglich.

Camping-Upgrades sind nicht übertragbar (insbesondere ist keine Untervermietung oder anderweitige Nutzungsüberlassung an Dritte gestattet) und die mit dem Ticket zugewiesene (Wohnmobilstell-)Fläche ist nach Annahme des Mietvertrages durch ESK nicht veränderbar.

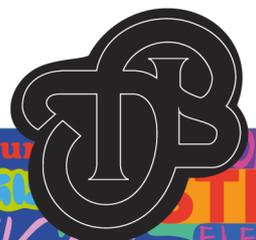
Wird eine Plakette für ein Kfz, die zur Nutzung einer Wohnmobilfläche berechtigt, zugestellt oder ausgehändigt vor der Zufahrt, muss diese beim Befahren der Fläche fest und gut sichtbar am Kfz angebracht sein, sodass der Ordnungsdienst sie kontrollieren kann. Soweit ein bestimmter Stellplatz angemietet wurde, wird der Ordnungsdienst die Stellfläche laut Nummer auf dem Ticket bzw. der Plakette zuweisen. Die Einfahrt darf verweigert werden, wenn das jeweilige Fahrzeug nach den Wohnmobilbedingungen des Festivals nicht für die Wohnmobilfläche zugelassen ist (die Bedingungen sind vor dem Kauf des Tickets unter „Mehr Informationen“ abrufbar).

ESK behält sich vor, die Zufahrtsberechtigung zur Wohnmobilfläche per Videokontrolle zu prüfen. In diesem Fall ist beim Erwerb des Tickets das Kfz-Kennzeichen anzugeben. Informationen zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung des Festivals.

ESK behält sich das Recht vor, bei Nutzung der Wohnmobilfläche ohne entsprechendes Ticket geeignete Sanktionen oder eine nachträgliche Gebühr zu erheben und diese ggf. durch einen beauftragten Dienstleister durchsetzen zu lassen.

2.1.2. Rücktritt

Die Kundin kann vor dem Beginn des Festivals von dem Kauf eines Camping-Upgrades, zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber ESK zu erklären, wobei eindeutig aus der Erklärung hervorgehen muss, ob die Kundin von dem Erwerb des Festivaltickets oder Bundles und des Camping-Upgrades oder nur von dem Erwerb des Camping-





Upgrades zurücktritt. Wir empfehlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per Brief oder E-Mail) zu erklären.

Tritt die Kundin gemäß dem vorstehenden Absatz sowohl vom Festivalticket oder Bundle und vom Camping-Upgrade zurück, verliert ESK den Anspruch auf den Preis für das Festivalticket oder Bundle und für das Camping-Upgrade. Tritt die Kundin nur vom Camping-Upgrade zurück, verliert ESK nur den Anspruch auf den Preis für das Camping-Upgrade.

In beiden Fällen können wir statt des Preises eine angemessene Entschädigung verlangen. Das gilt nicht, wenn wir den Rücktritt zu vertreten haben oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Festivals oder die Beförderung von Personen an den Veranstaltungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht unserer Kontrolle unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Wir pauschalieren die Höhe der angemessenen Entschädigung. Die Pauschalen richten sich nach dem Preis des jeweiligen Tickets abzüglich des Werts der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was wir durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben. Die Pauschalen berücksichtigen zudem den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Festivalbeginn. Die Herleitung der Höhe der Entschädigung begründen wir auf Verlangen der Mieterin.

Tritt die Kundin nur vom Camping-Upgrade zurück, gelten die folgenden Entschädigungspauschalen:

- Bei Rücktrittserklärung bis zum 30. Kalendertag vor Festivalbeginn: 20 %,
- vom 29. bis 15. Kalendertag vor Festivalbeginn: 60 %,
- vom 14. bis 3. Kalendertag vor Festivalbeginn: 80 %,
- ab dem 2. Kalendertag vor bis zum Tag des Festivalbeginns: 95 %

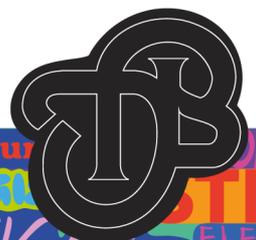
Tritt die Kundin sowohl vom Festivalticket als auch vom Camping-Upgrade zurück, behalten wir 100% des Entgelts für das Festivalticket zzgl. der o.g. Pauschalen für die Camping-Upgrades als Entschädigungspauschale ein.

2.1.3. Absage durch ESK

Wir behalten uns das Recht auf eine Absage/Stornierung von Camping-Upgrades bis 14 Kalendertage vor Beginn des Festivals vor, wenn nicht ausreichend Buchungen für ein Camping-Upgrade eingegangen sein sollten. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet und Festivaltickets und Bundles behalten ihre Gültigkeit.

2.2. Zusätzlich für Unterkünfte im Comfort Village

2.2.1 Check-In





Beim erstmaligen Betreten des Comfort Village werden das Festivalticket oder Bundle und das Unterkunftsticket an der Rezeption entwertet und der Kundin sowie ihren mitreisenden Personen werden Festivalbändchen angelegt. Außerdem wird die gebuchte Unterkunft zugewiesen.

2.2.2. Nutzung, Nutzungsdauer, Inventar

Die Unterkunft wird für maximal fünf Übernachtungen ab Beginn des Festivals mietweise überlassen. Am Anreisetag kann die Kundin die Fläche frühestens zur offiziellen Öffnung der Campingflächen beziehen, die auf der Internetseite des Festivals und in der Festival-App bekanntgegeben wird. Am Abreisetag ist die Fläche bis spätestens 12:00 Uhr zur Verfügung zu stellen.

Die Unterkunft wird mit Inventar vermietet, welches zu jeder Zeit pfleglich zu behandeln ist. In allen Unterkünften gilt Rauchverbot. Jede Veränderung an der Unterkunft ist untersagt; ebenso ist es untersagt, den Standort der Unterkunft eigenmächtig zu verändern. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands notwendige Kosten gehen zu Lasten der Kundin.

Der Zustand der Unterkunft sowie des Inventars sind von der Kundin sofort nach dem Check-In zu prüfen. Rügt die Kundin Mängel der Unterkunft und/oder des Inventars (inkl. fehlendes Inventar) nicht unverzüglich, spätestens aber 30 Minuten nach dem Check-In, gelten Zustand der Zeltunterkunft und des Inventars (inkl. etwaig fehlendes Inventar) als vertragsgemäß anerkannt.

Während der Mietzeit an der Unterkunft oder dem Inventar entstandene Schäden sind durch die Kundin zum Selbstkostenpreis zu ersetzen, es sei denn, weder die Kundin noch die mitreisenden Personen haben die Schäden zu vertreten.

2.1.3. Nutzung Stromanschluss

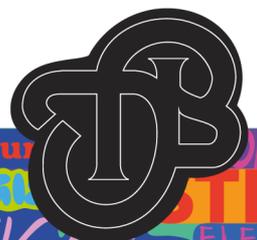
Stromanschlüsse sind aus Sicherheitsgründen auf eine maximale Leistung von 2.000 Watt pro Steckdose beschränkt.

Der Strom wird lokal erzeugt und ist somit anfällig für Störungen und Spannungsschwankungen. ESK übernimmt keine Haftung für die Nutzung der Stromquelle und für etwaige Defekte an Geräten, die durch Spannungsschwankungen oder Ausfälle verursacht wurden. ESK behält sich zudem das Recht vor, die Stromversorgung bei extremen Wetterlagen, aus wichtigem Grund oder aus Sicherheitsgründen (ggf. zeitweise) einzustellen bzw. zu unterbrechen. Ansprüche der Kundin bestehen in diesem Fall nicht

Die Kundin und ihre mitreisenden Personen sind verpflichtet, den Stromanschluss vor Flüssigkeiten jeglicher Art zu schützen und etwaige Probleme mit dem Stromanschluss sofort dem Ordnungsdienst oder an der Rezeption zu melden.

2.3 Für Verträge zur Vermietung einer Wohnmobilstellfläche inkl. Stromanschluss

ESK stellt den Stromanschluss in Form eines Schuko-Anschlusses zur Verfügung. Stromanschlüsse sind aus Sicherheitsgründen auf eine maximale Leistung von 2.000 Watt pro Anschluss beschränkt.





Der Strom wird lokal erzeugt und ist somit anfällig für Störungen und Spannungsschwankungen. ESK übernimmt keine Haftung für die Nutzung des Stromanschlusses und für etwaige Defekte an Geräten, die durch Spannungsschwankungen oder Ausfälle verursacht wurden. ESK behält sich zudem das Recht vor, die Stromversorgung bei extremen Wetterlagen, aus wichtigem Grund oder aus Sicherheitsgründen (ggf. zeitweise) einzustellen bzw. zu unterbrechen. Ansprüche der Kundin bestehen in diesem Fall nicht.

Die Kundin ist verpflichtet, den Stromanschluss vor Flüssigkeiten jeglicher Art zu schützen und etwaige Probleme mit dem Stromanschluss unverzüglich dem Ordnungsdienst zu melden. Für die Nutzung des Stromanschlusses ist von der Kundin ein geeignetes Anschlusskabel mitzubringen (16 Ampere, Kabelquerschnitt 2,5 mm², Mindestlänge 50 Meter). Mit dem Erwerb eines Tickets für die Stellfläche inkl. Stromanschluss bestätigt die Kundin, über ausreichend Kenntnisse zu verfügen, um den Stromanschluss sicher und verantwortungsvoll zu nutzen. Der Stromanschluss darf ausschließlich zur Versorgung von Fahrzeugen verwendet werden. Das Anschließen von Mehrfachsteckdosen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

3. Parktickets

- 3.1. Für die Nutzung ausgewiesener Parkflächen bei Festivals ist ggf. der Kauf eines Parktickets über den Ticketshop des Festivals oder vor Ort beim Ordnungs- oder Verkehrspersonal erforderlich. Das Ticket berechtigt für die Dauer des Festivals zum Parken des Fahrzeugs auf einer vom Ordnungspersonal näher zugewiesenen Stellfläche; es muss vor Ort gegen einen Berechtigungsschein getauscht werden, der mit dem Kfz-Kennzeichen auszufüllen und gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen ist.
- 3.2. Durch den Kauf eines Parktickets wird ein Mietverhältnis über einen Stellplatz für ein Fahrzeug auf den ausgewiesenen Parkflächen geschlossen. Der Stellplatz wird vor Ort vom Ordnungs- oder Verkehrspersonal zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. ESK schuldet keine Bewachung des geparkten Fahrzeugs.
- 3.3. Die Parkflächen sind am Abreisetag bis zu dem für das Festival veröffentlichten Zeitpunkt vollständig zu verlassen. Wird das geparkte Fahrzeug nicht rechtzeitig entfernt, ist ESK ohne weitere Fristsetzung berechtigt, es auf Kosten der Besucherin, die das Fahrzeug abgestellt hatte, entfernen und aufbewahren zu lassen, es sei denn, sie hat die nicht rechtzeitige Entfernung des Fahrzeugs nicht zu vertreten.
- 3.4. Eine Rückerstattung des Mietpreises für den Fall, dass das Parkticket nicht genutzt wird, ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 537 BGB möglich und im Übrigen ausgeschlossen.
- 3.5. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a BGB findet keine Anwendung. Im Übrigen gilt die Haftungsregelung aus Teil A.
- 3.6. Das Übernachten in auf den Parkflächen geparkten Fahrzeugen ist nicht gestattet.





4. Merchbundles

In Bezug auf die Merchandise-Artikel im Merchbundle kommen vertragliche Beziehungen nicht mit ESK Events & Promotion GmbH („ESK“), sondern mit der FKP Eventservice GmbH, Große Elbstraße 277a, 22767 Hamburg („FKP Eventservice“) zustande.

ESK handelt insoweit ausschließlich als Vermittlerin eines auf den Abschluss des Kaufvertrags über die Merchandise-Artikel gerichteten Vertrages.

Für den Erwerb der Merchandise-Artikel gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FKP Eventservice GmbH, die auf der jeweiligen Bestellseite oder hier abrufbar sind.

Teil C Durchführung und Besuch vom DEICHBRAND Festival

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Durchführung und den Besuch des DEICHBRAND Festivals. Es gilt die Allgemeine Hausordnung für das Festivalgelände (1.). Für die Park-, Camping- bzw. die Wohnmobilflächen gilt ergänzend die besondere Hausordnung (2.).

„Festivalgelände“ meint das gesamte Gelände, auf dem sich Personen vor und während des DEICHBRAND Festivals aufhalten, d.h. für die Zwecke dieser AGB die von ESK ausgewiesenen „Parkflächen“, die „Campingflächen“ und die „Wohnmobilflächen“ sowie der Bereich, der nach weiteren Zugangskontrollen zu den Bühnen beginnt und der „Konzertgelände“ oder „Infield“ genannt wird.

1. Allgemeine Hausordnung für das DEICHBRAND Festival

1.1. (Wieder-) Betreten eines Festivalgeländes

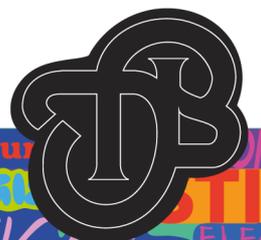
Das Betreten eines Festivalgeländes ist nur mit einem Armband mit befestigtem Verschluss („Festivalbändchen“) möglich, das nach Entwertung des Tickets den Gästen angelegt wird. Bei jedem Betreten des Festivalgeländes ist das unbeschädigte Festivalbändchen mit Originalverschluss vorzuzeigen; andernfalls besteht kein Anspruch auf erneuten Einlass.

Bei Verlust des Festivalbändchens, den ESK nicht zu vertreten hat, erfolgt kein Ersatz und keine Erstattung des Eintrittspreises. Das Festivalbändchen darf nicht an andere Personen weitergegeben werden.

ESK behält sich vor, die Einlassberechtigung zum Festivalgelände oder zu bestimmten Bereichen des Geländes anhand eines am Festivalbändchen befestigten RFID-Chips zu prüfen.

1.2. Sicherheitskontrollen

Bei jedem Betreten des Festivalgeländes findet aus Sicherheitsgründen sowie zur Müllvermeidung eine Sicherheitskontrolle durch einen von ESK eingesetzten Ordnungsdienst statt. Bestimmte Gegenstände (z.B. Waffen, illegale Drogen etc.) dürfen nicht mit auf das Festivalgelände gebracht und dort nicht mit sich geführt werden. Eine jeweils aktuelle Liste der verbotenen Gegenstände pro Bereich des Festivalgeländes (Infield,





Der Zutritt zu Bereichen eines Festivalgeländes mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Gästekapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevolumens ist eine vorübergehende Beschränkung des Zutritts möglich, ohne dass dies einen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Ticketpreises begründet.

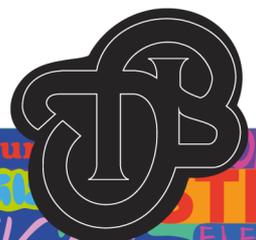
1.10. Haftung von ESK bei Diebstahl etc. / Schließfächer

ESK haftet nur in den Grenzen von **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Nr. 8. für Schäden und Verluste, die Gästen durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Naturereignisse oder ähnliche Vorkommnisse entstehen. Wertgegenstände können im Eingangsbereich von Veranstaltungsflächen kostenpflichtig in Schließfächern deponiert werden. ESK übernimmt keine Gewähr für das Vorhandensein von Schließfächern. Gäste haben keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Schließfaches.

1.11. Verbote

Es ist verboten:

- beleidigende, sexistische, rassistische, antisemitische, verfassungsfeindliche und erkennbar rechtswidrige Äußerungen zu tätigen oder Bekleidung und Abzeichen mit beleidigenden, sexistischen, rassistischen, antisemitischen, verfassungsfeindlichen und erkennbar rechtswidrigen Äußerungen und Symbolen zu tragen (einschließlich Symbolen von und erkennbarer Bezugnahmen auf verfassungsfeindliche Organisationen); dies schließt das Aufstellen und Mitführen entsprechender Plakate, Banner, Fahnen etc. ein;
- andere Gäste in irgendeiner Form zu gefährden – insbesondere durch Crowdsurfing oder durch Abbrennen von Pyrotechnik (u.a. Feuerwerkskörper, Bengalische Feuer) -> das Abbrennen von Pyrotechnik wird zur Anzeige gebracht;
- offenes Feuer zu unterhalten;
- Fluchtwege und Treppen als Sitzgelegenheiten zu nutzen;
- Tiere mit sich zu führen;
- Abfälle außerhalb der bereitgestellten Mülltonnen und -container zu entsorgen;
- außerhalb der bereitgestellten Toiletten zu urinieren und/oder zu defäkieren;
- Gegenstände oder Einrichtungen mutwillig zu beschädigen (das schließt die erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes, z.B. durch Graffiti, ein) -> solche Beschädigungen werden zur Anzeige gebracht;
- Wallanlagen, Zäune, Lichtmasten, Gebäude, Stromkästen, Müllcontainer, Mülltonnen oder andere Infrastruktureinrichtungen zu betreten bzw. zu erklettern;
- wassergefährdende oder -verunreinigende Stoffe in den Boden einzubringen;
- sich im Militärsicherheitsgebiet in der Nähe des Festivalgeländes aufzuhalten;
- Wertstoffe (z.B. Flaschen oder Dosen), deren Rückgabe mit der Auszahlung eines Pfandgeldes verbunden ist, zum Zwecke der Generierung von Einnahmen zu sammeln -> wir behalten uns vor, Gäste, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, von dem Besuch des Festivals auszuschließen und die gesammelten Wertstoffe zu konfiszieren;





- ohne Zustimmung von ESK Verkaufsstellen zu betreiben; eine Zustimmung von ESK kann vor dem Beginn der Veranstaltung beantragt werden; der Betrieb nicht genehmigter Verkaufsstellen kann zum sofortigen Ausschluss von dem Festival führen; wir behalten uns zudem vor, die zum Kauf angebotenen Waren zu konfiszieren und erst nach dem Ende des Festivals zurückzugeben.

1.12. Gebote

Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

Fluchtwege und Treppen sind zügig zu durchqueren.

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Festivalgästen zu üben.

1.13. Aufenthalt ohne Berechtigung auf dem Festivalgelände

Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem Festivalgelände aufhalten, werden wegen Leistungerschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.

2. Besondere Hausordnung für Park-, Camping- bzw. Wohnmobilflächen

2.1. Anreise der Gäste, Parken, Abschleppen, Zuteilung von Flächen beim DEICHBRAND Festival

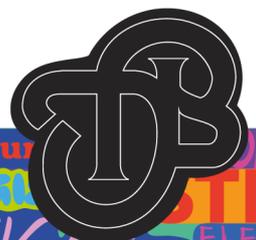
Gäste sind für ihre Anreise zum Festival selbst verantwortlich und parken ihre Kfz auf eigene Gefahr. Kfz dürfen nur auf als solche ausgewiesenen Parkflächen oder -plätzen abgestellt werden; diese können gebührenpflichtig sein. Wildes Parken ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht. ESK weist ausdrücklich darauf hin, dass Park- und Campingflächen getrennt sind.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Park- und/oder Camping- und/oder Wohnmobilplatzes. Eine Zuteilung von Park-, Camping- und Wohnmobilplätzen erfolgt durch das Ordnungs- oder Verkehrspersonal. Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.

ESK weist darauf hin, dass es sich bei den als Parkplätzen ausgewiesenen Flächen teilweise um Wiesen- und/oder Ackerflächen handelt. Die Befahrbarkeit dieser Flächen kann wetterbedingt erschwert oder eingeschränkt sein.

ESK übernimmt keine Haftung für das Abschleppen von Fahrzeugen durch Dritte. Wir bieten keinen Abschleppservice an, können aber auf Anfrage den Kontakt zu einem für Gäste kostenfreien Abschlepper herstellen. Für die Auswahl der Abschlepper übernimmt ESK keine Haftung, insbesondere gewährleisten wir nicht, dass es sich um ein zugelassenes Abschleppunternehmen handelt. Gäste sind verpflichtet, sich eigenständig um das Abschleppen ihrer Fahrzeuge zu kümmern. Die Beauftragung eines Dritten mit dem Abschleppvorgang erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gäste, auch wenn ESK den Kontakt hergestellt hat. ESK weist ausdrücklich darauf hin, dass das Abschleppen von Fahrzeugen mittels dafür nicht bestimmter Fahrzeuge (z. B. Traktoren) zu Schäden an dem abzuschleppenden Fahrzeug führen kann.

Wird ein Fahrzeug ohne gut sichtbaren und ausgefüllten Berechtigungsschein (s. dazu oben Teil B. Nr. 3) auf einer Parkfläche abgestellt, erheben wir neben dem Preis für das Parkticket (derzeit: € 30,-) eine Bearbeitungsgebühr in





Höhe von € 50,-; die Geltendmachung weiterer Kosten zur Ermittlung der Person, die als Halterin registriert ist, oder zur Eintreibung der Forderung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Es gelten jeweils ergänzend die auf der Internetseite des DEICHBRAND Festivals [hier](#) publizierten Park- und Campinghinweise; den Anweisungen des Ordnungsdienstpersonals ist auch insoweit Folge zu leisten.

2.2. Sperrung / Räumung von Flächen

Aus Sicherheitsgründen ist ESK berechtigt, einzelne Park-, Camping- und Wohnmobilflächen vorübergehend oder vollständig zu räumen und abzusperren, ohne dass dies einen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Ticketpreises begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen von ESK ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

2.3. Camping und Nutzung der Campingfläche

Das Campen ist nur auf den als solchen ausgewiesenen Campingflächen und nur für Personen gestattet, die ein Campingticket oder ein Bundle erworben haben. Camping auf nicht als hierfür ausgewiesenen Flächen ist untersagt. Wildes Campen ist untersagt und wird zur Anzeige gebracht. ESK behält sich vor, nicht sämtliche Campingflächen gleichzeitig zu öffnen, sondern Campingflächen bereichsweise nach Bedarf und schrittweise zu öffnen.

Der Internetseite des Festivals kann [hier](#) entnommen werden, wie lange die Campingflächen geöffnet sind. Gäste haben spätestens zur Schließung der Campingfläche die von ihnen genutzte Fläche zu räumen. Befinden sich nach der Schließung der Campingfläche noch Gegenstände der Gäste auf der Campingfläche, ist ESK berechtigt, diese zu entsorgen. Eine Verpflichtung von ESK, Gegenstände, die sich nach Schließung der Campingfläche noch auf dieser befinden, aufzubewahren, besteht nicht.

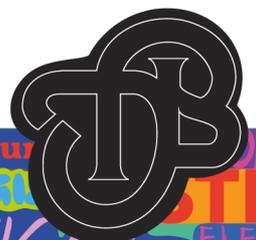
Beim Campen sind Umweltschutz, die Grundsätze der Müllvermeidung und der korrekten Abfallbeseitigung zu beachten. Das eigenmächtige Anlegen von Feuerstellen ist auf dem gesamten Festivalgelände wegen der daraus resultierenden Brandgefahr untersagt.

Gepäck darf unter Zuhilfenahme von Handwagen, Sackkarren oder Schiebröhlbügelwagen von Park- auf Campingflächen transportiert werden; die Mitnahme von Kfz-Anhängern auf Campingflächen ist nicht gestattet.

2.4. Nutzung von Wohnmobilflächen

Auf als Wohnmobilflächen ausgewiesenen Teilen des Festivalgeländes ist es erlaubt, in bestimmten Fahrzeugen zu übernachten. Welche Fahrzeuge für die Zufahrt und die Übernachtung auf Wohnmobilflächen zugelassen sind, ist vor dem Kauf des Tickets unter „Mehr Informationen“ abrufbar. Die Zufahrt und das Abstellen von Fahrzeugen setzen voraus, dass ein gültiges Womo Ticket erworben wurde und eine Womo Plakette mit eingetragener Handynummer der Erwerberin des Womo Tickets gut sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs angebracht ist. Pro Fahrzeug darf in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs ein Pavillon oder ein Zelt (zum Campen) aufgestellt werden (maximal 3m x 3m).

Da beim Erwerb des Womo Tickets keine Prüfung des genutzten Fahrzeugs vorgenommen werden kann, behält sich ESK vor, Fahrzeugen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, die Zufahrt zu Wohnmobilflächen





2.10. Müllentsorgung

An den Ausgabestellen für die Festivalbändchen erhalten Gäste nach Anlegen des Bändchens einen Müllsack.

Während des Festivals sind Abfälle an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen in die bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen. Solange der Vorrat reicht, werden zusätzliche Mülltüten kostenlos vom Ordnungsdienst verteilt.

2.11. Pflege von Wegen, Anlagen und Einrichtungen

Wege, Anlagen und sämtliche Einrichtungen der Camping- und Wohnmobilflächen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Toiletten, Duschen und Waschräume. Aus hygienischen Gründen dürfen Abwässer nur in dafür vorgesehene Ausgüsse entleert werden.

2.12. Rauchverbot

Das Rauchen in Waldgebieten, in geschlossenen Räumen und Zelten ist nicht gestattet.

2.13. Abreise / Reinigung

Zum Ende des Aufenthaltes sind die Stellflächen in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

Abbau, Reinigung des eigenen Platzes, Müllentsorgung und Abreise muss bis zum Campingschluss (Tag und Uhrzeit werden auf der Internetseite des Festivals [hier](#) und in der Festival-App bekanntgegeben) erfolgen. Befinden sich nach der Schließung der Camping- und Wohnmobilflächen noch Gegenstände von Gästen auf den Camping- und Wohnmobilflächen, ist ESK berechtigt, diese Gegenstände zu entsorgen. Eine Verpflichtung von ESK zur Verwahrung der Gegenstände besteht nicht.

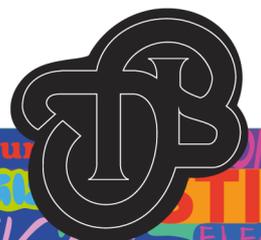
Wird das Festival abgesagt oder abgebrochen, nachdem Gäste die Camping- oder Wohnmobilfläche betreten bzw. befahren haben, gilt das Vorstehende; ESK wird den Gästen eine angemessene Frist setzen.

2.14. Sonstige Anweisungen / Hinweise

Ergänzend zur (Allgemeinen wie Besonderen) Hausordnung gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungsdienstpersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der Internetseite des Festivals ([hier](#)) und in der Festival-App.

3. Bargeldloses Bezahlen auf dem Festivalgelände

ESK behält sich vor, auf dem gesamten Festivalgelände oder auf Teilen des Festivalgeländes für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen die Nutzung eines sog. Closed Loop Cashless Payment Systems vorzuschreiben. Dabei handelt es sich um ein bargeldloses Bezahlssystem, bei dem Gäste vor und während der Veranstaltung Guthaben auf einen RFID-Chip aufladen können, der sich entweder am Festivalbändchen befindet oder ihnen anderweitig zur Verfügung gestellt wird. Mit dem aufgeladenen Chip können Zahlungen auf dem Festivalgelände vorgenommen werden.





ESK behält sich vor, ein solches Closed Loop System entweder ausschließlich oder ergänzend zu anderen Zahlungsmethoden einzusetzen. Der Einsatz eines Cashless Payment Systems wird rechtzeitig vor dem Festival über die Website des Festivals sowie ggf. über weitere geeignete Informationskanäle bekanntgegeben.

Für die Nutzung eines solchen Cashless Payment Systems gelten die jeweils einschlägigen Nutzungsbedingungen, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einsehbar gemacht werden.

Teil D – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den bargeldlosen Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb des Veranstaltungsortes

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der ESK Events GmbH (nachfolgend auch „ESK“, „wir“, „uns“) regeln die Nutzung von mit RFID-Chips ausgestatteten Armbändern oder anderen Datenträgern (nachfolgend „Chip“) für den bargeldlosen Erwerb von Waren und Dienstleistungen, die innerhalb des Festivalgeländes angeboten werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form („Kundin“, „Verbraucherin“, etc.) oder die Pluralform („Gäste“, etc.) verwendet. Diese Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1

ESK sowie verschiedene Partner und Dienstleister bieten innerhalb des Festivalgeländes eigenständig Waren und Dienstleistungen gegenüber den Gästen an. Diese Leistungen erfolgen jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der jeweiligen Anbieterinnen. Vertragspartnerin der Kundin im Hinblick auf den Erwerb dieser Waren oder Dienstleistungen ist ausschließlich die jeweilige Anbieterin.

ESK ist an diesen Verkaufs- und Dienstleistungsgeschäften grundsätzlich nicht beteiligt, es sei denn, ESK wird auf dem Verkaufsstand, im Angebot oder auf der Rechnung ausdrücklich als Anbieterin bzw. Verkäuferin benannt. Dies betrifft insbesondere den Verkauf von Speisen und Getränken, den Betrieb von Fahrgeschäften (z. B. Riesenrad) sowie den Verkauf von Merchandising-Artikeln Dritter.

1.2

Der Erwerb von Waren und Dienstleistungen, die auf dem Festivalgelände angeboten werden, ist ausschließlich mittels des bei Betreten des Festivalgeländes ausgegebenen Chips möglich. Der Chip wird von ESK ausgegeben und dient neben der bargeldlosen Bezahlung auch als Zugangskontrollmedium, z. B. für bestimmte Bereiche des Festivalgeländes. Zusätzlich können auf dem Chip bestimmte Berechtigungen, z. B. für Verpflegungsleistungen für Gäste, Dienstleisterinnen oder Mitarbeitende von ESK gespeichert werden.





Zur technischen Umsetzung des bargeldlosen Bezahlens sowie zur Durchführung der Einlass- und Zugangskontrollen bedient sich ESK eines externen Dienstleisters.

2. Vertragsabschluss

2.1

Mit dem Erhalt bzw. dem Aufladen des Chips kommt zwischen der Kundin und ESK ein Nutzungsvertrag über die Verwendung des Chips nach Maßgabe dieser AGB zustande.

2.2

Der Chip wird ausschließlich für eine konkrete Ausgabe des DEICHBRAND Festivals ausgegeben. Er dient dabei sowohl als Zahlungsmittel als auch ggf. als Zugangsmittel. Eine Nutzung des Chips für andere Veranstaltungen – auch andere von ESK oder verbundenen Unternehmen durchgeführte – ist ausgeschlossen.

3. Ausgabe, Nutzung und Rückgabe des Chips

3.1

Der Chip wird von ESK beim Betreten des Festivalgeländes nach Vorlage eines gültigen Festivaltickets ausgegeben.

3.2

Die Kundin hat den Chip unmittelbar nach Übergabe gemäß den Anweisungen des Personals der Ausgabestelle am Handgelenk zu befestigen bzw. sicher zu verwahren. Bei Unsicherheiten oder Problemen bei der Befestigung ist das Personal der Ausgabestelle anzusprechen.

3.3

Der Chip bleibt Eigentum von ESK. Die Kundin erhält ihn ausschließlich für die Dauer ihres Festivalaufenthalts leihweise. Eine separate Gebühr für die Bereitstellung des Chips wird nicht erhoben.

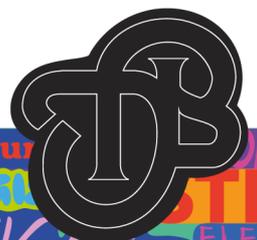
3.4

Die Kundin ist verpflichtet, den Chip sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und insbesondere vor Diebstahl, Verlust und missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

3.5

Für verlorene, beschädigte, stark verschmutzte oder missbräuchlich verwendete Chips haftet die Kundin. Sie hat ESK insoweit schadlos zu halten. ESK übernimmt keine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die unautorisierte Nutzung des Chips, es sei denn, ESK hat den Vorfall schuldhaft verursacht.

3.6





Ein Diebstahl, Verlust oder eine missbräuchliche Nutzung des Chips ist ESK unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Zudem ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist dem Personal an der Ausgabestelle ohne besondere Aufforderung zu übergeben.

3.7

Der Chip enthält sensible Elektronik. Er darf nicht geöffnet, verändert oder starken Magnetfeldern ausgesetzt werden. Das Auslesen, Verändern oder Kopieren der gespeicherten Daten ist streng untersagt.

3.8

Stellt die Kundin eine Fehlfunktion oder einen Defekt des Chips fest, ist dies dem Personal der Ausgabestelle umgehend mitzuteilen. In diesem Fall wird der Chip kostenfrei ersetzt und das noch vorhandene Guthaben übertragen.

3.9

ESK ist berechtigt, den Chip zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit oder der Verdacht einer unautorisierten oder betrügerischen Nutzung bestehen. Die Kundin wird in diesem Fall umgehend per E-Mail über die beim Aufladen angegebene Adresse informiert.

3.10

Nach Ende des Festivals verbleibt der Chip bei der Kundin. Um verbleibendes Guthaben erstattet zu bekommen, muss die Chipnummer (auf der Rückseite) angegeben werden. Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Chipnummer ist eine Erstattung nicht garantiert. ESK wird sich bemühen, die Rückerstattung in begründeten Fällen auch anhand anderer Merkmale zu ermöglichen.

3.11

Das Chip-Guthaben kann aufgeladen werden, sofern dies für das jeweilige Festival vorgesehen ist. Eine Aufladung ist online im Vorfeld sowie an den ausgewiesenen Top-Up-Stationen vor Ort möglich. Die konkreten Zahlungsmethoden sind den Aushängen vor Ort und der Onlineplattform zu entnehmen. Eine Aufladung mit Bargeld ist ausschließlich an den bemannten Cashless Helpdesks auf dem Festivalgelände möglich. Eine Aufladung ist nur in Euro möglich.

3.12

Der Chip ist personalisiert und darf nicht auf Dritte übertragen werden.

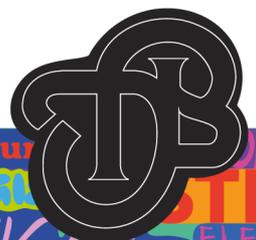
3.13

Wir behalten uns vor einen Mindestaufladebetrag bzw. einen maximal zulässigen Aufladebetrag festzulegen.

3.14

Ein auf dem Chip vorhandenes Guthaben wird nicht verzinst.

4. Erwerb von Waren und Dienstleistungen





4.1

Der Chip kann auf dem Festivalgelände zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen an entsprechend gekennzeichneten Verkaufsstellen (nachfolgend „Akzeptanzstellen“) im Rahmen des verfügbaren Guthabens eingesetzt werden. ESK übernimmt keine Garantie dafür, dass alle Anbieter auf dem Gelände die Zahlung mit dem Chip akzeptieren.

4.2

Zur Bezahlung hält die Kundin den Chip an das von der jeweiligen Akzeptanzstelle bereitgestellte Lesegerät (POS-Terminal). Das Gerät liest den Chip automatisch aus und überprüft dabei die gespeicherten Daten, insbesondere die Höhe des verfügbaren Guthabens.

4.3

Sobald die gespeicherten Daten erfolgreich verifiziert wurden, kommt ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag zwischen der Kundin und der jeweiligen Anbieterin zustande (vgl. Ziffer 1.1 dieser Bedingungen). Der zu zahlende Betrag wird unmittelbar vom Guthaben auf dem Chip abgebogen. Mit dem Bezahlvorgang ist die Transaktion verbindlich abgeschlossen – ein Widerruf ist nach Auslösung der Zahlung nicht möglich.

4.4

ESK übernimmt keine Gewähr für den Nachweis einer personalisierten Autorisierung einzelner Bezahlvorgänge. ESK behält sich das Recht vor, Transaktionen abzulehnen, insbesondere wenn der Chip gesperrt wurde oder der begründete Verdacht einer unautorisierten bzw. betrügerischen Verwendung besteht.

4.5

Gutschriften – etwa aufgrund von Rückgaben oder Reklamationen – erfolgen ausschließlich als Aufbuchung auf das Chip-Guthaben der Kundin.

5. Datenschutz

5.1

ESK verarbeitet personenbezogene Daten stets im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

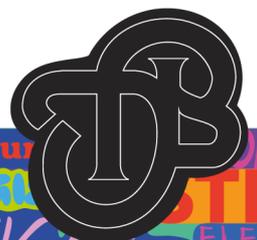
5.2

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO werden von ESK auf dem für das Festival eingerichteten Cashless-Webportal bereitgestellt.

6. Beendigung des Vertragsverhältnisses

6.1

Das Vertragsverhältnis über die Nutzung des Chips zwischen ESK und der Kundin endet mit der vollständigen Auszahlung des auf dem Chip gespeicherten Guthabens („Restguthaben“), vorbehaltlich Ziffer 6.4. Rechte und Pflichten, die vor Beendigung des Vertragsverhältnisses begründet wurden, bleiben hiervon unberührt.





6.2

Nach Ende des Festivals kann die Kundin eine Rückerstattung des Restguthabens beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines von ESK bekanntgegebenen Zeitraums (u.a. über die Festival-Website und die FAQs) über das Cashless-Portal oder anschließend per E-Mail an cashless@deichbrand.de zu stellen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags. Der Rückerstattungsanspruch entsteht mit Ende der Veranstaltung. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6.3

Stellt die Kundin fest, dass sich auf dem Chip ein höheres Guthaben befindet, als tatsächlich aufgeladen wurde, ist dies ESK unverzüglich mitzuteilen. Das überhöhte Guthaben darf nicht verwendet werden und ist ggf. an ESK zurückzuzahlen.

6.4

Sofern ESK und die Kundin ausdrücklich vereinbart haben, dass der Chip nicht im Voraus aufgeladen, sondern im Nachgang belastet wird („Postpaid-Modell“), verpflichtet sich die Kundin, den nach Rechnungsstellung ausgewiesenen Betrag fristgerecht an ESK zu zahlen.

6.5

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis jederzeit von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung beendet werden.

7. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen

7.1

ESK haftet uneingeschränkt nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Fall von Arglist sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.2

Darüber hinaus haftet ESK, wenn und soweit eine ausdrücklich abgegebene Garantie verletzt wird.

7.3

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von ESK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Kundin regelmäßig vertrauen darf.

7.4

Im Übrigen ist eine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.5

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieser Ziffer 7 gelten entsprechend auch zugunsten der Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfinnen von ESK sowie für deren persönliche Haftung.

8. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Streitbeilegung

